



Reglement über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich

(vom 7. Juli 2020, Stand 1. Februar 2024²)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich vom 2. November 2020.¹

² Es regelt die Umsetzung der Bestimmungen zu den Anmelde- und Abmeldemodalitäten, zur Prüfungsgebühr, zum Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalt.

§ 2 Anmeldefrist

¹ Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der UZH, veröffentlicht.

² Auf nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen und Anmeldungen mit unvollständigen Unterlagen wird nicht eingetreten.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

¹ Für die Anmeldung haben die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular mit den Kontakt- und Identitätsdaten sowie den gewählten Prüfungsfächern,
- b) Werklisten in der Erst- und Zweitsprache sowie in Englisch,
- c) Themenliste im zu vertiefenden Fach,
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte),
- e) Kopien der Zeugnisse der zuletzt besuchten Schulen

² Kandidatinnen und Kandidaten, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist, haben ein Sprachzertifikat für Deutsch auf Niveau C1 gemäss Anhang zum Reglement über die sprachlichen Anforderungen in der Unterrichtssprache einzureichen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten mit einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit, die ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen, haben mit der Anmeldung ein entsprechendes Gesuch sowie ein Arztzeugnis einzureichen, welches darlegt, wie sich diese auf die Prüfung auswirkt.

§ 4 Abmeldefrist

Die Abmeldefrist wird in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der UZH, veröffentlicht.

§ 5 Prüfungsgebühr

¹ Die Prüfungsgebühr ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

² Bei Abmeldungen bis zur Anmeldefrist gemäss § 2 Abs. 1 wird eine allfällig bereits beglichene Prüfungsgebühr zurückerstattet.

³ Bei Abmeldungen nach der Anmeldefrist gemäss § 2 Abs. 1 und bis zur Abmeldefrist gemäss § 4 sind 50 Prozent der Prüfungsgebühr zu begleichen.

⁴ Bei Abmeldungen nach der Abmeldefrist gemäss § 4 sowie bei Nichterscheinen oder Abbruch der Prüfung ist die gesamte Prüfungsgebühr zu begleichen.

2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 6 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den von der Schweizerischen Maturitätskommission herausgegebenen «Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung» vom 1. Januar 2012, im Folgenden «Richtlinien der SMK» genannt.

§ 7 Prüfungsverfahren

¹ Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt je nach Fach 2, 3 oder 4 Stunden.

² Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt pro Fach 20 Minuten.

³ Für die mündlichen Prüfungen werden Gruppen von höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gebildet.

§ 8 Erlaubte Hilfsmittel

An den mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel erlaubt. Die an den schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel sind im 3. Abschnitt angeführt.

3. Abschnitt: Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

§ 9 Erstsprache

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach, Kapitel 2.3.

Aus den Literaturlisten der UZH sind die Werke gemäss den darin angegebenen Kriterien auszuwählen und bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Es können auch Werke ausserhalb dieser Liste akzeptiert werden, sofern sie innerhalb der deutschen (bzw. französischen oder italienischen) Literaturgeschichte von Bedeutung sind. Maximal ein Werk kann von einer Autorin oder einem Autor ausserhalb des deutschen (bzw. französischen oder italienischen) Sprach- und Kulturraums stammen, falls diesem grosse Bedeutung für das deutsche (bzw. französische oder italienische) Geistesleben zukommt (Beispiele: Homer, Griechische Tragiker, Calderon, Shakespeare, Ibsen). Die oder der Prüfende kontrolliert und genehmigt die eingereichte Werkliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren

Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden. Aus einer Auswahl von mindestens 3 Aufsatzthemen ist eines zu bearbeiten.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Textausschnitt aus einem der gewählten Werke. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen Text, kann aber auch weitere Werke der Auswahl umfassen.

³ Erlaubte Hilfsmittel

An der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung eines einsprachigen² Wörterbuches gestattet.

§ 10 Deutsch (als zweite Sprache), Französisch, Italienisch, Spanisch

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach

Aus den Literaturlisten Deutsch, Französisch, Italienisch, bzw. Spanisch der UZH sind 3 Werke von verschiedenen Autorinnen oder Autoren und aus mindestens zwei Literaturgattungen auszuwählen und bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Es können auch Werke ausserhalb dieser Listen akzeptiert werden, sofern sie innerhalb der Literaturgeschichte der entsprechenden Sprache von Bedeutung sind.

Die oder der Prüfende kontrolliert und genehmigt die eingereichte Werkliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren:

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden. Sie umfasst einen Textkommentar aufgrund schriftlicher Fragen.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Textausschnitt aus einem der gewählten Werke. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen Text, kann aber auch weitere Werke der Auswahl umfassen.

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

§ 11 Latein, Griechisch

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach, Kapitel 2.5.

Aus der Literaturliste der UZH sind 1300 Verse auszuwählen und bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Die oder der Prüfende kontrolliert und genehmigt die eingereichte Versliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden. Sie umfasst eine deutsche Übersetzung eines Prosatexts.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Ausschnitt aus einem der gewählten Texte. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen, es können aber zusätzliche Fragen zu anderen angegebenen Texten gestellt werden.

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

§ 12 Englisch

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Sprachen: Grundlagen- und Schwerpunktfach

Programm:

- Vorbereitung zur Texterklärung
- Kenntnis des Grundwortschatzes

Gute Kenntnis von 3 literarisch bedeutenden Werken verschiedener Autorinnen oder Autoren aus der Literaturliste der UZH; es sind mindestens zwei verschiedene Gattungen zu wählen. Fähigkeit, Beziehungen zur Autorin oder zum Autor und ihrer bzw. seiner Zeit herzustellen. Die Werke sind bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Es können auch Werke ausserhalb dieser Liste akzeptiert werden, sofern sie innerhalb der englischen Literaturgeschichte von Bedeutung sind. Die oder der Prüfende kontrolliert und genehmigt die eingereichte Werkliste und weist sie gegebenenfalls zur Ergänzung zurück.

² Prüfungsverfahren

Die schriftliche Prüfung dauert 3 Stunden. Aus einer Auswahl von mindestens 3 Aufsatzthemen ist eines zu bearbeiten.

An der mündlichen Prüfung (Dauer 20 Minuten) erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung einen Textausschnitt aus einem der gewählten Werke. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diesen Text, kann aber auch weitere Werke der Auswahl umfassen.

³ Erlaubte Hilfsmittel

An der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung eines einsprachigen Wörterbuches gestattet.

§ 13 Mathematik

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Mathematik: Grundlagenfach, Kapitel 3.

² Prüfungsverfahren

Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden, die mündliche 20 Minuten.

³ Erlaubte Hilfsmittel

An der schriftlichen Prüfung ist die Benutzung von numerischen Tafeln, Formelsammlungen und Taschenrechnern erlaubt. Persönliche Notizen in den zugelassenen Nachschlagewerken sind nicht erlaubt. Die Rechner müssen Taschenformat haben. Sie dürfen einfache Graphen erzeugen, aber keine algebraische Rechenfähigkeit haben, keine Textverarbeitung ermöglichen und keine Fähigkeit zum Empfang und Senden von Informationen auf Distanz enthalten.

An der mündlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt.

§ 14 Biologie

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Naturwissenschaften, Kapitel 4.4.

² Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 20

§ 15 Chemie

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Naturwissenschaften, Kapitel 4.5.

² Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 20

§ 16 Physik

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Naturwissenschaften, Kapitel 4.6.

² Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 20

§ 17 Geschichte

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, Kapitel 5.4.

² Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

§ 18 Geografie

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften, Kapitel 5.5.

² Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 20

§ 19 Wirtschaft und Recht

¹ Ziele und Inhalte

Richtlinien der SMK: Kapitel 7.3.

² Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten).

³ Erlaubte Hilfsmittel

Keine.

⁴ Vertiefung: siehe § 20

§ 20 Vertiefung in Biologie, Chemie, Physik, Geografie oder Wirtschaft und Recht

¹ Gemäss § 13 der Verordnung über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich hat die Kandidatin oder der Kandidat vier der fünf Fächer Biologie, Physik, Chemie, Geografie oder Wirtschaft und Recht zu wählen. In einem dieser vier Fächer wird eine Vertiefung verlangt. Dazu sind im zu vertiefenden Fach zwei Themen (Richtlinien der SMK) zu wählen und bei der Anmeldung anzugeben:

- Biologie: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.4
- Chemie: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.5
- Physik: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.6
- Geografie: Richtlinien der SMK: Ergänzungsfach, Kapitel 8.9
- Wirtschaft und Recht: Richtlinien der SMK, Ergänzungsfach, Kapitel 8.10

² Prüfungsverfahren

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält 20 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfung eine Aufgabenstellung zu den ausgewählten Themen des zu vertiefenden Faches. Die Prüfung bezieht sich zu Beginn auf diese Aufgabenstellung, kann aber auch weitere Bereiche aus den gesamten Prüfungsinhalten und -zielen (Grundlagen und Vertiefung) des Faches umfassen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement zur Verordnung über die Aufnahmeprüfung an die Universität Zürich vom 30. Januar 2014.

³ Die Änderung im § 9 Abs. 3 tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.²

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Michael Schaepman

Die Generalsekretärin:
Rita Stöckli

¹ [LS 415.311](#)

² Fassung gemäss Beschluss der Universitätsleitung vom 23. Januar 2024